

SCHRIFTSATZ MIT ERGÄNZENDEN EINWENDUNGEN UND ERWIDERUNG AUF DIE IN DIE AKTE AUFGENOMMENEN STELLUNGNAHMEN

Akte	ATALFE/2022/61/03
Projekt	Photovoltaikanlage „FV VALLEDELSOL“ und Ableitungsinfrastruktur
Projektträgerin	Tierra de Sol Project, S.L.U.
Gegenstand	Einbringung ergänzender Erwiderungs-Einwendungen in die Akte unter ausdrücklicher Wahrung des späteren Anfechtungswegs
Bezugsunterlagen	Schriftsatz mit Einwendungen vom 12.03.2026; Antwort des Territorialdienstes; Schreiben der Projektträgerin vom 28.07.2025; Bericht zu Sektor J; sowie die weiteren im behördlichen Übersendungsschreiben genannten Unterlagen
Datum des Schriftsatzes	Alicante, 9. April 2026

**AN DEN TERRITORIALDIENST FÜR INDUSTRIE, ENERGIE UND BERGBAU IN ALICANTE
(UND, GEGEBENENFALLS, AN DIE FÜR DIE ENTSCHEIDUNG ZUSTÄNDIGE GENERALDIREKTION)**

BETREFF: SCHRIFTSATZ MIT ERGÄNZENDEN EINWENDUNGEN UND ERWIDERUNG AUF DIE IN DIE AKTE
AUFGENOMMENEN STELLUNGNAHMEN. PHOTOVOLTAIKANLAGE „FV VALLEDELSOL“ UND
ABLEITUNGSINFRASTRUKTUR. AKTE ATALFE/2022/61/03.

Herr JUAN CARLOS LEAL POZO, mit DNI 33484959H, handelnd im Namen und in Vertretung der ASOCIACION DE VECINOS DEL VALLE DEL SOL - EL BOTER, mit Steuernummer G53106266, Zustellungsanschrift C/ Estambre, 35, 03115 Alicante, eingetragen im Register der Vereinigungen der Comunitat Valenciana, Erste Sektion, Nr. 5054, und unter zusätzlicher Benennung der E-Mail-Adresse info@asociacionvalledelsol.es als bevorzugtes weiteres Kontaktmittel, erscheint hiermit und trägt, wie rechtlich am besten geboten, vor:

INHALT

TRÄGT VOR	3
I. SACHVERHALT / VORGESCHICHTE	3
II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ANWENDBARE KRITERIEN	4
III. ERGÄNZENDE EINWENDUNGEN	5
ERSTENS. ZUR BETEILIGTENSTELLUNG DER VEREINIGUNG UND ZUM RECHT AUF WIRKSAME BENACHRICHTIGUNG.	5
ZWEITENS. ZUR UNZUREICHENDEN ERWIDERUNG DER PROJEKTTRÄGERIN, DIE VON DER VERWALTUNG ÜBERMITTELT WURDE.	5
DRITTENS. ZUR NOTWENDIGKEIT DER VOLLSTÄNDIGEN AUFNAHME DER SPÄTEREN BERICHTS UND DES KONSOLIDierten PROJEKTS VON APRIL 2026 IN DIE AKTE SOWIE IHRER TATSÄCHLICHEN ÜBERMITTLUNG.	6
VIERTENS. ZUR ERFORDERLICHEN KORRELATION ZWISCHEN DER UVP-ERKLÄRUNG VON 2024 UND DEM LETZTLICH GENEHMIGUNGSFÄHIGEN PROJEKT.	7
FÜNFTENS. ZUR FRAGE DES FELIDEN, DER MIT EINEM IBERISCHEN LUCHS VEREINBAR IST, UND ZUR UNZULÄSSIGKEIT, DIESEN PUNKT DURCH EINE BLOSS MÜNDLICHE MITTEILUNG ALS ERLEDIGT ANZUSEHEN.	7
SECHSTENS. ZUR UNZUREICHENDEN STÄDTEBAULICHEN UND RAUMORDNUNGSRECHTLICHEN BEGRÜNDUNG IM LICHT DER VON DER PROJEKTTRÄGERIN SELBST VORGELEGTE UNTERLAGEN.	8
SIEBTENS. ZU DEN AUSWIRKUNGEN AUF DEN WOHNBEREICH, ZUM 25-METER-ABSTAND UND ZU DEN VON DER PROJEKTTRÄGERIN ANGEKÜNDIGTEN INTEGRATIONSMASSNAHMEN.	9
ACHTENS. ZUR FRAGMENTIERUNG DER ABLEITUNG UND ZU DEN AUSWIRKUNGEN DER ZUGEHÖRIGEN STM / UMSPANNANLAGE.	9
NEUNTENS. ZUR KONKRETE ERKLÄRUNG DES ÖFFENTLICHEN NUTZENS.	10
ZEHNTENS. ZUR FORTBESTEHENDEN NOTWENDIGKEIT EINER EINHEITLICHEN, KONSOLIDierten UND KOHÄRENTEN TECHNISCHE AKTE.	10
ELFTENS. ZUR NOTWENDIGKEIT EINER AUSDRÜCKLICHEN, INDIVIDUALISIERTEN UND HINREICHEND BEGRÜNDETE ENTSCHEIDUNG.	11
IV. ANTRÄGE	11
V. AUSDRÜCKLICHER VORBEHALT VON RECHTEN	13
HILFSWEISE WEITERER VORTRAG	13

TRÄGT VOR

Mit dem vorliegenden Schriftsatz werden ERGÄNZENDE EINWENDUNGEN sowie eine ERWIDERUNG auf die von diesem Territorialdienst übermittelte Antwort und auf die von der Projektträgerin weitergeleiteten Unterlagen im Zusammenhang mit der Akte ATALFE/2022/61/03 vorgebracht; zugleich wird beantragt, den Schriftsatz vollständig zur Akte zu nehmen und vor Erlass einer Entscheidung ausdrücklich zu würdigen, und zwar auf der Grundlage des Folgenden:

I. SACHVERHALT / VORGESCHICHTE

1. Diese Partei reichte am 12. März 2026 innerhalb des zweiten Verfahrens der öffentlichen Auslegung in Bezug auf die geänderte Anlage einen Schriftsatz mit Einwendungen ein; darin wurde die Beteiligung erneut geltend gemacht, der Genehmigung in der geplanten Ausgestaltung widersprochen und hilfsweise die Notwendigkeit bekräftigt, die umweltrechtlichen, territorialen, landschaftlichen und den wohnlichen Bereich schützenden Garantien zu verstärken.

2. In der Folge erhielt die Vereinigung ein Schreiben des Territorialdienstes für Industrie, Energie und Bergbau in Alicante, mit dem begründet auf die von der Vereinigung erhobenen Einwendungen geantwortet wurde. Darin wird unter anderem Folgendes ausgeführt:

- a) dass das bloße Auftreten im Verfahrensschritt für sich genommen nicht automatisch die Stellung einer Beteiligten verleihe;
- b) dass die Erwiderung der Projektträgerin weitergeleitet werde;
- c) dass für das Projekt eine Umwelterklärung vom 4. Oktober 2024 vorliege, veröffentlicht am 14. Januar 2025;
- d) dass spätere positive Berichte vorlägen, insbesondere jene zu grüner Infrastruktur und Landschaft vom 31. März 2026, der günstige Bericht der Generaldirektion für Natur- und Tierschutz vom 26. März 2026 sowie der gemeinsame Bericht zu territorialen Risiken und territorialen Auswirkungen vom 17. März 2026; und
- e) dass die Projektträgerin diese Auflagen in ein im April 2026 eingereichtes konsolidiertes Projekt aufgenommen habe.

3. Die der Vereinigung übermittelten Unterlagen der Projektträgerin stellen jedoch keine spezifische und aktualisierte Erwiderung auf die Einwendungen vom 12. März 2026 dar. Im Gegenteil: Das Schreiben der Projektträgerin trägt das Datum 28. Juli 2025 und erklärt ausdrücklich, es antworte auf eine am 24. März 2025 eingegangene Einwendung. Dieses Dokument ist somit chronologisch älter als das zweite Verfahren der öffentlichen Auslegung im Jahr 2026 und widerlegt weder die neu eingeführten Gesichtspunkte des Schriftsatzes vom 12. März 2026 im Einzelnen noch vollständig, insbesondere nicht die Punkte betreffend die Dringlichkeitsbehandlung, die neue öffentliche Auslegung, die im März 2026 erlassenen Berichte, das konsolidierte Projekt vom April 2026 und die mit den jüngsten Einwendungen vorgetragenen Hinweise auf geschützte Fauna.

4. Zudem erhielt der Präsident der Vereinigung eine mündliche telefonische Mitteilung, die nach den Angaben des Anrufers von der in Umweltangelegenheiten zuständigen Conselleria stammte, wonach hinsichtlich des feliden Exemplars, dessen Vorkommen in die Akte eingeführt wurde, Prüfungen oder Messungen vorgenommen worden seien und es nach Auffassung des Anrufers „nicht wie ein Luchs aussehe“. Diese Mitteilung wurde jedoch weder schriftlich in die Akte aufgenommen noch dieser Partei förmlich zugestellt; sie enthält weder Angaben zur technischen Urheberschaft, noch zur Methodik, zum Datum, zur genauen Örtlichkeit, zum untersuchten Material oder zu begründeten Schlussfolgerungen. Sie kann daher keinerlei rechtliche Wirkung entfalten und auch nicht wirksam dazu dienen, einen bereits dokumentarisch in das Verfahren eingeführten Hinweis auf Fauna zu widerlegen.

5. Die Vereinigung legt diesen Schriftsatz mit doppelter Zielsetzung vor: zum einen, ausdrücklich und geordnet die Unzulänglichkeit der erhaltenen Erwiderung und die Punkte festzuhalten, die weiterhin materiell unbeantwortet sind; zum anderen, den künftigen Anfechtungsweg gegen eine etwaige, unzureichend begründete oder unter Verkürzung des Rechts auf Beteiligung und kontradiktorisches Verfahren erlassene Genehmigungsentscheidung klar zu wahren.

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ANWENDBARE KRITERIEN

1. Gesetz 39/2015 vom 1. Oktober über das gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen, insbesondere hinsichtlich des Begriffs der beteiligten Person, des Rechts auf Akteneinsicht, der Vorlage von Einwendungen, der Anhörung, der Begründungspflicht und des Verbots materieller Rechtsverkürzung.

2. Gesetz 21/2013 vom 9. Dezember über die Umweltprüfung, wonach die Prüfung das tatsächlich genehmigungsfähige Projekt auf der Grundlage ausreichender, aktualisierter und wissenschaftlich belastbarer Umweltinformationen erfassen muss.

3. Gesetz 24/2013 vom 26. Dezember über den Elektrizitätssektor sowie Königliches Dekret 1955/2000 vom 1. Dezember in Bezug auf die Genehmigung elektrischer Anlagen, die konkrete Erklärung des öffentlichen Nutzens, die Enteignungsnotwendigkeit und die Wirkungen dieser Erklärung.

4. Gesetzesdekret 14/2020 vom 7. August des Consell sowie die auf die Ansiedlung von Photovoltaikanlagen in der Comunitat Valenciana anwendbaren territorialen, städtebaulichen und landschaftsrechtlichen Vorschriften.

5. Neufassung des Gesetzes über Raumordnung, Städtebau und Landschaft, genehmigt durch Gesetzesdekret 1/2021 vom 18. Juni, insbesondere in Bezug auf Landschaft, territoriale Integration und Vereinbarkeit mit dem Wohnumfeld.

6. Gesetz 42/2007 vom 13. Dezember über das Naturerbe und die Biodiversität; Königliches Dekret 139/2011 vom 4. Februar; sowie das Vorsorgeprinzip bei ernsthaften und nicht formell ausgeräumten Hinweisen auf geschützte Fauna.

III. ERGÄNZENDE EINWENDUNGEN

ERSTENS. ZUR BETEILIGTENSTELLUNG DER VEREINIGUNG UND ZUM RECHT AUF WIRKSAME BENACHRICHTIGUNG.

Die im Schreiben des Territorialdienstes enthaltene Aussage, wonach das bloße Erscheinen im Verfahrensschritt für sich genommen nicht die Stellung einer beteiligten Partei verleihe, kann in diesem Fall nicht zu einer impliziten oder generischen Ablehnung der von dieser Vereinigung beantragten Beteiligung führen.

Die Vereinigung vertritt kollektive Interessen, die unmittelbar mit dem Gegenstand des Verfahrens verknüpft sind, da sie Anwohner des unmittelbaren Umfelds der geplanten Anlage zusammenfasst, die von der physischen Nähe des Vorhabens, seinen landschaftlichen und visuellen Auswirkungen, möglichen Lärm- und elektromagnetischen Beeinträchtigungen, dem Baustellenverkehr, der zugehörigen elektrischen Ableitung und der gesamten territorialen Auswirkung des Projekts betroffen sind. Es handelt sich daher um ein kollektives, reales, konkretes und abgrenzbares berechtigtes Interesse und nicht bloß um ein abstraktes Interesse.

Dementsprechend wird beantragt, die formelle Anerkennung der Beteiligtenstellung der Vereinigung ausdrücklich zu beschließen und sämtliche in der Akte ergehenden Berichte, konsolidierten Projekte, Entscheidungsvorschläge und Entscheidungen zuzustellen bzw. zu übermitteln.

ZWEITENS. ZUR UNZUREICHENDEN ERWIDERUNG DER PROJEKTRÄGERIN, DIE VON DER VERWALTUNG ÜBERMITTELT WURDE.

Der erste materielle Einwand, der festzuhalten ist, ist strikt chronologischer und verfahrensrechtlicher Natur: Das der hiesigen Partei übermittelte Dokument der Projektträgerin trägt das Datum 28. Juli 2025 und erklärt, auf eine am 24. März 2025 eingegangene Einwendung zu antworten. Es stellt daher keine spezifische Erwiderung auf den von dieser Vereinigung am 12. März 2026 im Rahmen des zweiten öffentlichen Auslegungsverfahrens eingereichten Schriftsatz mit Einwendungen dar.

Damit bleiben zentrale, im Schriftsatz von 2026 eingeführte Fragen ohne individualisierte Antwort, darunter:

- a) die Infragestellung der Ausreichendheit der Prüfung im Hinblick auf das tatsächlich genehmigungsfähige Projekt;
- b) die Forderung nach Zugang und kontradiktorischer Auseinandersetzung hinsichtlich der nach der öffentlichen Auslegung erstellten Berichte und Auflagen;
- c) die Notwendigkeit einer integrierten Analyse der Ableitung und des zugehörigen Knotens;
- d) die Unzulässigkeit oder jedenfalls die strikte Begrenzung der konkreten Erklärung des öffentlichen Nutzens;
- e) das Fortbestehen dokumentarischer Inkohärenzen;
- f) die spezifische Betroffenheit des nahen Wohnumfelds; und
- g) die Relevanz der Hinweise auf geschützte Fauna, die der Verwaltung im Jahr 2026 zur Kenntnis gebracht wurden.

Daher kann die Einwendung vom 12. März 2026 nicht schon dadurch als beantwortet gelten, dass lediglich ein früheres Dokument weitergeleitet wird, das für einen anderen Verfahrenszeitpunkt und für eine andere Einwendung erstellt wurde. Will sich die Verwaltung auf eine Antwort der Projektträgerin stützen, um die Argumente dieser Partei zurückzuweisen, so muss sie eine aktualisierte, spezifische und ausdrücklich auf die Einwendungen von 2026 bezogene Erwiderung anfordern; anderenfalls ist davon auszugehen, dass alles, was von dieser Vereinigung vorgetragen wurde und über den Rahmen des Schreibens von 2025 hinausgeht, unbestritten geblieben ist.

DRITTENS. ZUR NOTWENDIGKEIT DER VOLLSTÄNDIGEN AUFNAHME DER SPÄTEREN BERICHTS UND DES KONSOLIDierten PROJEKTS VON APRIL 2026 IN DIE AKTE SOWIE IHRER TATSÄCHLICHEN ÜBERMITTLUNG.

Das vom Territorialdienst übersandte Schreiben erklärt selbst, dass günstige Berichte mit den Daten 17., 26. und 31. März 2026 vorliegen sowie ein im April 2026 eingereichtes konsolidiertes Projekt, das die Auflagen dieser Berichte aufnehmen soll.

Dieser Punkt ist von zentraler Bedeutung. Wenn die künftige Entscheidung auf diesen Berichten und auf diesem konsolidierten Projekt beruhen soll, dann ist das tatsächlich genehmigungsfähige Projekt nicht mehr allein dasjenige, das im Februar 2026 der öffentlichen Auslegung unterzogen wurde, sondern das Endergebnis, das durch diese Auflagen geformt und im konsolidierten Projekt von April 2026 verkörpert wird. Dies ist in einem im Dringlichkeitsverfahren bearbeiteten Verfahren mit verkürzten Fristen besonders relevant, denn die zeitliche Verkürzung darf nicht zu einer Schwächung des Verteidigungsrechts führen, wenn die entscheidenden Unterlagen erst nach der öffentlichen Auslegung erscheinen. In einem solchen Kontext verdichtet sich die Pflicht zu Zugang, Klarheit und wirksamer kontradiktorischer Beteiligung. Dies erfordert mindestens:

- 1) die vollständige, lesbare und herunterladbare Aufnahme dieser Berichte in die dieser Partei zugängliche Akte;
- 2) die vollständige Aufnahme des konsolidierten Projekts von April 2026;
- 3) die genaue Bezeichnung, welche Änderungen jede Auflage bewirkt und in welchen Dokumenten, Plänen, Anlagen oder Abschnitten des Projekts sie materiell umgesetzt wird; und
- 4) ein tatsächliches kontradiktorisches Verfahren vor der Entscheidung, zumindest in Bezug auf die nach der öffentlichen Auslegung entstandenen Dokumente, die für den Inhalt der Entscheidung maßgeblich sein sollen.

Es genügt nicht, pauschal zu behaupten, die Berichte seien günstig und die Projektträgerin habe deren Auflagen „umgesetzt“ oder „aufgenommen“. Wenn die entscheidenden Unterlagen erst nach dem Auslegungsverfahren entstehen und zudem die Konfiguration des Projekts verändern oder präzisieren, dürfen die öffentliche Beteiligung und die Verteidigungsrechte der Beteiligten nicht ihres Inhalts entleert werden.

Daher wird ausdrücklich beantragt, keine Entscheidung zu erlassen, ohne zuvor vollständigen Zugang zu diesen Berichten und zum konsolidierten Projekt gewährt und dieser Partei Gelegenheit gegeben zu haben, hierzu spezifische Einwendungen vorzubringen. Ergäben sich aus dem Vergleich zwischen der ausgelegten Fassung und der konsolidierten Fassung wesentliche oder materiell relevante Änderungen, so ist die gebotene Verfahrensrückversetzung oder der rechtlich erforderliche ergänzende Schritt anzuordnen, gegebenenfalls einschließlich einer neuen öffentlichen Auslegung.

VIERTENS. ZUR ERFORDERLICHEN KORRELATION ZWISCHEN DER UVP-ERKLÄRUNG VON 2024 UND DEM LETZTLICH GENEHMIGUNGSFÄHIGEN PROJEKT.

Das Vorliegen einer im Oktober 2024 erlassenen Umwelterklärung reicht für sich genommen nicht aus, um die Streitfrage abzuschließen, wenn das Projekt, das im Jahr 2026 letztlich genehmigt werden soll, nicht in Umfang, Konfiguration, tatsächlicher Lage, Korrekturmaßnahmen, landschaftlicher Integration, Ableitung, Einfriedungen, Abständen und Auflagen identisch ist.

Gerade weil die Akte Folgendes anerkennt:

- (i) ein zweites Verfahren der öffentlichen Auslegung wegen wesentlicher Änderungen,
- (ii) das Vorliegen späterer Berichte mit Auflagen und
- (iii) die Einreichung eines konsolidierten Projekts im April 2026,

ist es unerlässlich, ausdrücklich und begründet zu überprüfen, dass die Umwelterklärung von 2024 weiterhin das reale und endgültige Projekt, das genehmigt werden soll, vollständig abdeckt.

Diese Partei beantragt, in die Akte eine Korrespondenzmatrix bzw. ein Nachverfolgungsschema aufzunehmen zwischen:

- a) dem ursprünglich geprüften Projekt;
- b) der Fassung, die 2026 dem zweiten Verfahren der öffentlichen Auslegung unterzogen wurde;
- c) den Berichten und Auflagen vom März 2026; und
- d) dem konsolidierten Projekt vom April 2026.

Wird diese Nachverfolgbarkeit nicht ausdrücklich dokumentiert, ist die Entscheidung klar dem Vorwurf unzureichender Begründung, einer möglichen Fragmentierung der Umweltanalyse und einer möglichen Entkoppelung zwischen Umweltprüfung und letztlich genehmigungsfähigem Projekt ausgesetzt.

FÜNFTENS. ZUR FRAGE DES FELIDEN, DER MIT EINEM IBERISCHEN LUCHS VEREINBAR IST, UND ZUR UNZULÄSSIGKEIT, DIESEN PUNKT DURCH EINE BLOSS MÜNDLICHE MITTEILUNG ALS ERLEDIGT ANZUSEHEN.

Die Einwendung in Bezug auf das Vorhandensein eines feliden Exemplars, das mit einem Iberischen Luchs - oder hilfsweise mit einem anderen geschützten wildlebenden Karnivoren - vereinbar ist, ist in rechtlich wirksamer Weise nicht widerlegt worden.

Der vom Präsidenten der Vereinigung erhaltene mündliche Telefonanruf steht keinem technischen Bericht gleich, ist nicht Bestandteil der Akte, wurde nicht förmlich mitgeteilt, benennt weder den handelnden Fachtechniker noch die Methodik, konkretisiert nicht, ob die Prüfung anhand von Fotografien, Spuren, Feldbegehungen oder sonstigen Elementen erfolgt ist, und ermöglicht dieser Partei keinerlei Kontrolle. Unter diesen Umständen kann eine solche Mitteilung weder als stillschweigende Zurückweisung noch als hinreichender Widerspruch gegen einen Umweltsachverhalt gelten, der der Verwaltung förmlich zur Kenntnis gebracht wurde.

Selbst unter der Annahme, dass das fotografierte Exemplar nicht als Iberischer Luchs einzustufen wäre, würde dies der Einwendung nicht automatisch den Gehalt nehmen, denn es wäre weiterhin erforderlich, anhand technischer und dokumentarischer Grundlagen festzustellen, ob es sich um eine andere Art geschützter Wildfauna handelt und ob der Bereich eine ökologische Funktionalität aufweist, die zusätzliche Vorsichts-, Erkundungs- oder Korrekturmaßnahmen verlangt.

Daher wird beantragt:

- a) dass, sofern vorhanden, der aus den vorgenommenen Prüfungen resultierende Bericht oder schriftliche Vermerk in die Akte aufgenommen wird;
- b) dass dieses Dokument Urheberschaft, Qualifikation oder fachliche Zuordnung, Besuchsdaten, Koordinaten oder inspizierten Bereich, analysiertes Material und begründete Schlussfolgerung ausweist;
- c) dass, falls ein solcher Bericht nicht existiert, die von dieser Vereinigung erhobene Umwelteinwendung nicht als ausgeräumt angesehen wird; und
- d) dass vor der Entscheidung eine ausdrückliche Stellungnahme des für Biodiversität zuständigen Organs eingeholt und gegebenenfalls eine spezifische und aktualisierte faunistische Erkundung des durch die Anlage und ihre Ableitung tatsächlich betroffenen Bereichs angeordnet wird.

Die Verwaltung muss äußerste Vorsicht walten lassen, wenn ein ernsthafter faunistischer Hinweis vorliegt, der nicht formell widerlegt wurde. Die Ersetzung der Akte durch verbale Kommentare nimmt dieser Partei die Möglichkeit des kontradiktorischen Vorbringens und lässt einen sensiblen Umweltaspekt ohne nachvollziehbare Aktenlage zurück.

SECHSTENS. ZUR UNZUREICHENDEN STÄDTEBAULICHEN UND RAUMORDNUNGSRECHTLICHEN BEGRÜNDUNG IM LICHT DER VON DER PROJEKTRÄGERIN SELBST VORGELEGTE UNTERLAGEN.

Die Erwiderung der Projektträgerin aus dem Jahr 2025 neutralisiert den städtebaulich-territorialen Einwand nicht nur nicht, sondern liefert vielmehr ein Element, das die Notwendigkeit einer verstärkten Begründung unterstreicht: Der sogenannte „Bericht zu Sektor J“, der von der Projektträgerin selbst beigelegt wurde, erkennt an, dass eine städtebauliche Entwicklung des Sektors derzeit nicht existiert, dass es kein gültiges Entwicklungsinstrument gibt und dass jede etwaige Reaktivierung ein komplexes strategisches Umwelt- und Raumordnungsverfahren erfordern würde. Er führt sogar Präzedenzfälle der Conselleria selbst an, die aus Umweltgründen einer Entwicklung des Sektors entgegenstanden, und gelangt zu dem Schluss, dass die Entwicklungsaussichten unsicher und jedenfalls nicht unmittelbar sind.

Aus dieser Prämisse folgt jedoch keineswegs automatisch die volle territoriale Eignung der geplanten Photovoltaikansiedlung, geschweige denn das Verschwinden der wohnlichen und umweltbezogenen Sensibilität des Umfelds. Dass eine städtebauliche Entwicklung nicht unmittelbar bevorsteht oder auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, macht den Standort nicht schon deshalb aus der Sicht von Landschaft, Raum, Biodiversität oder Schutz der benachbarten Wohnsiedlung unangreifbar.

Ebenso wenig kann es als ausreichende Begründung genügen, darauf abzustellen, dass die Eigentümerin einen „Ertrag“ aus ihren Grundstücken erzielen wolle oder dass es hypothetisch störendere private Alternativen geben könne. Die verwaltungsrechtliche Analyse muss auf der objektiven Vereinbarkeit des Projekts mit dem anwendbaren Rechtsrahmen und auf einer korrekten Abwägung der Auswirkungen beruhen, nicht auf spekulativen Vergleichen mit nicht beantragten Nutzungen oder mit Integrationszusagen, die rechtlich nicht in das Projekt aufgenommen wurden. Im Übrigen beschreibt gerade der von der Projektträgerin beigelegte städtebauliche Bericht territoriale und ökologische Vorbelastungen, die auf eine relevante Sensibilität des Gebiets hinweisen, unter Erwähnung des möglichen Erfordernisses einer strategischen Umwelt- und Raumordnungsprüfung, des Vorliegens geomorphologischer Überschwemmungsrisiken und von Biodiversitätsbezügen, die den Standort keineswegs banalisieren, sondern vielmehr eine besonders verstärkte Verwaltungsbegründung nahelegen.

Dementsprechend müssen die herangezogene gemeindliche Bescheinigung über die städtebauliche Vereinbarkeit und die günstigen Berichte in ihrer Gesamtheit zugänglich sein und zudem im Licht der besonderen Realität des Umfelds ausgelegt werden: Nähe zu Wohnhäusern, hohe visuelle Sensibilität, Erfordernis einer besonders verstärkten Vereinbarkeit mit einer konsolidierten Wohnfront sowie territoriale und ökologische Vorbelastungen des Sektors J, die selbst aus den Unterlagen der Projektträgerin hervorgehen.

SIEBTENS. ZU DEN AUSWIRKUNGEN AUF DEN WOHNBEREICH, ZUM 25-METER-ABSTAND UND ZU DEN VON DER PROJEKTTÄGERIN ANGEKÜNDIGTEN INTEGRATIONSMASSNAHMEN.

Das Schreiben der Projektträgerin betont, das Projekt sei umgestaltet worden, um einen Abstand von 25 Metern zur Wohnsiedlung und zur Zufahrtsstraße, heterogene Pflanzbarrieren, eine reduzierte Höhe und bestimmte Integrationsvorkehrungen vorzusehen; in privaten Mitteilungen oder Besprechungen wurden sogar Ideen wie Fußweg, Radweg, Bänke, Laternen oder Garten erwähnt.

Es ist festzuhalten, dass keine dieser Aussagen die Auswirkungen neutralisieren kann, sofern sie nicht ausdrücklich, überprüfbar und rechtlich verbindlich in das letztlich genehmigungsfähige Projekt aufgenommen wird, mit entsprechender Verankerung in Plänen, Erläuterungsbericht, Mengenermittlungen, Budget, Zeitplan, Unterhaltungs- und Ersatzpflichten, Sicherheiten sowie Überwachungs- und Kontrollsystemen.

Maßnahmen der landschaftlichen Integration dürfen nicht bei bloßen unverbindlichen Bekundungen, Infografiken oder allgemeinen Hinweisen auf künftige Zusammenarbeit stehen bleiben. Will sich die Verwaltung auf sie stützen, um das Projekt als vereinbar anzusehen, muss sie sie als ausdrückliche, objektive und kontrollierbare Bedingungen übernehmen. Andernfalls sind solche Hinweise als unzureichend anzusehen, um die tatsächliche Belastung des nachbarschaftlichen Umfelds zu mindern.

Jedenfalls bekräftigt diese Partei, dass die Nähe des Projekts zum Wohnrand, die in der Akte bereits kartographisch objektiviert ist, eine intensive Beeinträchtigung begründet, die weder durch die bloße Ankündigung eines Abstandes noch durch Vegetationsmaßnahmen entfällt, deren tatsächliche Wirksamkeit von Wuchshöhe, Dichte, Umsetzung, Pflege und Entwicklungszeit abhängt.

ACHTENS. ZUR FRAGMENTIERUNG DER ABLEITUNG UND ZU DEN AUSWIRKUNGEN DER ZUGEHÖRIGEN STM / UMSPANNANLAGE.

Die Erwiderung der Projektträgerin erkennt ausdrücklich an, dass die Umspannanlage unmittelbar von i-DE / Iberdrola entwickelt wird und dass diese Anlage nach ihrer Auffassung selbst dann realisiert würde, wenn das Photovoltaikprojekt nicht ausgeführt würde. Diese Aussage zerstreut den Einwand dieser Partei nicht, sondern verstärkt ihn vielmehr.

Wenn die Ableitungsinfrastruktur und der zugehörige Knoten über hinreichende funktionale Eigenständigkeit verfügen oder für sich genommen als strategisch dargestellt werden, wird das Erfordernis einer integrierten und kumulativen Bewertung noch stärker und nicht schwächer. Die formale Trennung der Akten kann nicht verdecken, dass das Ganze aus territorialer, wohnlicher und umweltbezogener Sicht als eine einzige komplexe elektrische Lösung mit potenziell dauerhaften und kumulativen Auswirkungen wirkt.

Daher wird beantragt, ausdrücklich festzuhalten, dass diese Partei ihren Einwand gegen die Fragmentierung der Analyse und gegen das Fehlen einer gemeinsamen Bewertung von Anlage, Umspannanlage, internen Leitungen, Anschlussinfrastruktur und zugehörigem Knoten bzw. zugehöriger Umspannanlage sowie der weniger belastenden Trassen- oder Standortalternativen in vollem Umfang aufrechterhält.

NEUNTENS. ZUR KONKRETEN ERKLÄRUNG DES ÖFFENTLICHEN NUTZENS.

Die Unzulässigkeit der konkreten Erklärung des öffentlichen Nutzens in Bezug auf die Photovoltaikanlage und ihre internen Einrichtungen ist materiell nicht entkräftet worden.

Die Akte selbst geht, wie bereits vorgetragen, davon aus, dass die Projektträgerin über die Flächen verfügt - überwiegend im Eigentum und im Übrigen im Mietverhältnis - und dass eine Enteignung zur Errichtung der Anlage nicht erforderlich wäre. Ist dies so, kann die Erklärung des öffentlichen Nutzens nicht als allgemeine, vorbeugende oder abstrakt zweckmäßige Hülle für die vollständige Umsetzung der Anlage fungieren.

Die konkrete Erklärung des öffentlichen Nutzens hat weitreichende Wirkungen: Notwendigkeit der Inanspruchnahme, Erwerb von Rechten und eilbedingte Besitzeinweisung. Gerade deshalb verlangt sie eine strenge, konkrete und individualisierte Begründung der tatsächlichen Enteignungsnotwendigkeit für jedes betroffene Gut oder Recht. Wenn die Hauptanlage bereits über die erforderlichen Flächen verfügt, darf die Verwaltung die Erklärung nicht ausdehnen, ohne rigoros aufzuklären, welche Elemente sie wirklich benötigen, warum es keine weniger belastenden Alternativen gibt und welche Versuche einer freiwilligen Lösung unternommen wurden.

Daher wird der Hauptantrag auf Ablehnung der konkreten Erklärung des öffentlichen Nutzens hinsichtlich der Photovoltaikanlage und ihrer internen Einrichtungen bekräftigt. Nur hilfsweise, für den Fall, dass sie für bestimmte Querungen, Dienstbarkeiten, öffentliche Güter oder konkrete Abschnitte der Ableitungsinfrastruktur aufrechterhalten werden sollte, wird beantragt, sie auf das unerlässliche Minimum zu beschränken, mit einer Begründung Abschnitt für Abschnitt und Flurstück für Flurstück.

ZEHTENS. ZUR FORTBESTEHENDEN NOTWENDIGKEIT EINER EINHEITLICHEN, KONSOLIDierten UND KOHÄRENTEN TECHNISCHEN AKTE.

Die von dieser Partei aufgezeigten dokumentarischen und rechnerischen Inkohärenzen haben keine abgeschlossene und überprüfbare technische Antwort erhalten. Ebenso wurde dieser Partei bislang keine einheitliche, konsolidierte und kohärente Fassung der Akte zur Verfügung gestellt, die es erlaubte, die endgültigen Größenordnungen von Modulen, Strings, Leistung, Flächen, Einfriedungen, Abständen, Inanspruchnahmen und Korrekturmaßnahmen zweifelsfrei zu überprüfen.

Der Hinweis im behördlichen Schreiben auf ein konsolidiertes Projekt vom April 2026 bestätigt gerade, dass die Akte weiterhin von einer nachträglichen dokumentarischen Bereinigung abhängt. Dieser Umstand verlangt eine Verschärfung, nicht eine Abschwächung der Anforderungen an Klarheit, Nachverfolgbarkeit und Zugang.

Daher bekräftigt diese Partei ihren Antrag auf:

- a) Vorlage einer einheitlichen und konsolidierten Fassung des Projekts;
- b) eine Übersicht der Änderungen zwischen den Fassungen;
- c) die Identifizierung der endgültig gültigen Unterlagen; und
- d) die Möglichkeit, vor Erlass der Entscheidung zu dieser Enddokumentation spezifische Einwendungen vorzubringen.

ELFTENS. ZUR NOTWENDIGKEIT EINER AUSDRÜCKLICHEN, INDIVIDUALISIERTEN UND HINREICHEND BEGRÜNDETEN ENTSCHEIDUNG.

Zum Zweck der Wahrung des gebotenen späteren verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Rechtsschutzes hält diese Partei ausdrücklich fest, dass eine stereotype oder generische Antwort, die sich pauschal auf günstige Berichte oder auf das allgemeine Interesse an erneuerbaren Energien beschränkt, nicht ausreichen wird.

Eine etwaige Entscheidung muss sich zumindest ausdrücklich und individualisiert zu Folgendem äußern:

- 1) zur Beteiligtenstellung der Vereinigung;
- 2) zur Ausreichendheit oder Unzulänglichkeit der übermittelten Erwiderung der Projektträgerin;
- 3) zu den rechtlichen Auswirkungen der späteren Berichte und des konsolidierten Projekts vom April 2026;
- 4) zur Korrelation zwischen der Umwelterklärung von 2024 und dem letztlich genehmigungsfähigen Projekt;
- 5) zur Frage des fotografierten Feliden und zum Vorliegen oder Nichtvorliegen einer schriftlichen technischen Grundlage, die der erhobenen Einwendung widerspricht;
- 6) zur verstärkten Rechtfertigung der territorialen, städtebaulichen, landschaftlichen und wohnlichen Vereinbarkeit;
- 7) zur integrierten oder fragmentierten Bewertung der Ableitungsinfrastruktur;
- 8) zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der konkreten Erklärung des öffentlichen Nutzens; und
- 9) zum tatsächlichen und vollständigen Zugang zur Akte.

Das Fehlen einer individualisierten Antwort zu diesen Punkten oder eine bloß allgemeine Verweisung auf standardisierte Formeln würde die Anfälligkeit der Entscheidung wegen unzureichender Begründung, fehlender wirksamer kontradiktorischer Auseinandersetzung und materieller Rechtsverkürzung erhöhen.

IV. ANTRÄGE

Aus den vorstehenden Gründen

WIRD BEANTRAGT, DASS DER TERRITORIALDIENST UND DAS ZUR ENTSCHEIDUNG BERUFENE ORGAN FOLGENDES BESCHLIESSEN:

- 1. Den vorliegenden Schriftsatz mit ergänzenden Einwendungen und Erwiderung als eingereicht anzusehen, zuzulassen und vollständig zur Akte ATALFE/2022/61/03 zu nehmen.

2. Der ASOCIACION DE VECINOS DEL VALLE DEL SOL - EL BOTER ausdrücklich die Stellung einer Beteiligten im Verfahren zuzuerkennen und Zustellungen an die bereits benannten Anschriften und Kontaktmittel vorzunehmen.

3. Vor Erlass der Entscheidung die folgenden Unterlagen in die Akte aufzunehmen und vollständig, lesbar und herunterladbar zugänglich zu machen, sofern sie dieser Partei noch nicht förmlich übermittelt wurden:

- a) Bericht oder Berichte zu grüner Infrastruktur und Landschaft vom 31. März 2026;
- b) günstiger Bericht der Generaldirektion für Natur- und Tierschutz vom 26. März 2026;
- c) gemeinsamer Bericht zu territorialen Risiken und territorialen Auswirkungen vom 17. März 2026;
- d) gemeindliche Bescheinigung oder Bericht über die städtebauliche Vereinbarkeit;
- e) im April 2026 eingereichtes konsolidiertes Projekt; und
- f) jede Vergleichstabelle von Alternativen oder jedes technische und wirtschaftliche Bewertungsdokument, auf das sich das behördliche Schreiben bezieht.

4. Falls die Verwaltung beabsichtigt, sich auf das Schreiben der Projektträgerin zu stützen, um die Einwendungen vom 12. März 2026 zurückzuweisen, die Projektträgerin zu einer spezifischen, aktualisierten und ausdrücklich auf diese Einwendungen bezogenen Erwiderung aufzufordern, da die bloße Weiterleitung eines auf den 28. Juli 2025 datierten und auf eine Einwendung vom 24. März 2025 bezogenen Schreibens nicht ausreicht.

5. Die Einwendung bezüglich des fotografierten feliden Exemplars nicht auf der Grundlage einer bloßen, nicht in die Akte aufgenommenen mündlichen Mitteilung als ausgeräumt anzusehen und gegebenenfalls einen vollständigen und begründeten schriftlichen technischen Bericht über die durchgeführten Prüfungen in die Akte aufzunehmen; und, falls ein solcher Bericht nicht existiert, eine ausdrückliche Stellungnahme des für Biodiversität zuständigen Organs einzuholen und gegebenenfalls eine spezifische und aktualisierte faunistische Erkundung anzuordnen.

6. Die vollständige Übereinstimmung zwischen der Umwelterklärung vom 4. Oktober 2024 und dem nach den Änderungen, Auflagen und der Aufnahme in die konsolidierte Fassung vom April 2026 letztlich genehmigungsfähigen Projekt ausdrücklich zu überprüfen und zu begründen; und, falls wesentliche oder materiell relevante Abweichungen festgestellt werden, den rechtlich gebotenen ergänzenden Verfahrensschritt oder die Rückversetzung anzuordnen, gegebenenfalls einschließlich einer neuen öffentlichen Auslegung.

7. Die Vorläufige Verwaltungsgenehmigung und die Verwaltungsgenehmigung für den Bau in der derzeit anhängigen Ausgestaltung zu versagen und in jedem Fall die konkrete Erklärung des öffentlichen Nutzens hinsichtlich der Photovoltaikanlage und ihrer internen Einrichtungen mangels nachgewiesener Enteignungsnotwendigkeit abzulehnen.

8. Hilfsweise, falls dem vorstehenden Antrag nicht entsprochen wird, jede etwaige Genehmigung ausdrücklich, detailliert und kontrollierbar an folgende Bedingungen zu knüpfen:

- a) wirksame und endgültig in den Genehmigungsplänen verankerte Abstände;
- b) verbindliche landschaftliche Integrationsmaßnahmen mit Unterhaltungs- und Ersatzpflicht;
- c) eine spezifische Blendstudie;
- d) Lärmkontrolle an Wohnimmissionsempfängern;
- e) Überprüfung elektromagnetischer Felder an sensiblen Punkten;
- f) einen Bau-, Verkehrs- und Sicherheitsplan für das Nachbarschaftsumfeld; und

g) eine strenge, begründete und individualisierte Abgrenzung jeder enteignungsrechtlichen Belastung oder Dienstbarkeit, die aufrechterhalten werden soll.

9. Dass die das Verfahren abschließende Entscheidung auf alle hier aufgeworfenen wesentlichen Fragen und auf jene, die bereits im Schriftsatz mit Einwendungen vom 12. März 2026 enthalten waren, ausdrücklich, individualisiert und begründet eingeht.

V. AUSDRÜCKLICHER VORBEHALT VON RECHTEN

Diese Partei behält sich ausdrücklich alle Handlungen, ergänzenden Einwendungen, verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe und gerichtlichen Schritte vor, die ihr gegen qualifizierte Verfahrenshandlungen und gegebenenfalls gegen die in der Akte ergehende Endentscheidung zustehen könnten, insbesondere wenn diese ergeht, ohne die genannten Unterlagen ordnungsgemäß aufzunehmen, ohne die Beteiligtenstellung der Vereinigung anzuerkennen, ohne individualisierte Antwort auf die hier aufgeworfenen Fragen oder ohne angemessene Begründung hinsichtlich der umweltrechtlichen, territorialen, städtebaulichen, wohnlichen und enteignungsrechtlichen Dimension des Projekts.

HILFSWEISE WEITERER VORTRAG

Zum Zweck einer besseren dokumentarischen Festhaltung beantragt diese Partei, dass, falls bereits irgendeine fachliche Maßnahme, Ortsbesichtigung, Bericht, interne Notiz, Aktenvermerk oder schriftliche Mitteilung zu den in Bezug auf das der Akte zur Kenntnis gebrachte felide Exemplar vorgenommenen Prüfungen existiert, diese förmlich in die Akte aufgenommen und dieser Vereinigung vollständig übermittelt wird.

In Alicante, am 9. April 2026.

Unterschrift: Juan Carlos Leal Pozo

Im Namen der Asociacion de Vecinos del Valle del Sol - El Boter

ZITIERTE UNTERLAGEN ODER UNTERLAGEN, DEREN AUFNAHME BEANTRAGT WIRD:

1. Von der Vereinigung am 12. März 2026 eingereichter Schriftsatz mit Einwendungen.
2. Vom Territorialdienst für Industrie, Energie und Bergbau in Alicante übersandtes Antwortschreiben auf die Einwendungen.
3. Erwidierungsschreiben der Projektträgerin vom 28. Juli 2025.
4. Bericht zur städtebaulichen Tragfähigkeit von Sektor J.
5. Sämtliche im behördlichen Schreiben erwähnten Fachberichte vom März 2026 sowie das konsolidierte Projekt vom April 2026.
6. Gegebenenfalls Aktenvermerk oder schriftliche Erklärung des Präsidenten der Vereinigung über die erhaltene telefonische Mitteilung im Zusammenhang mit dem gesichteten feliden Exemplar.